

Projekt/ Art der Tätigkeiten	Kriterien und Festlegung des %-Anteiles an ökologischen Ausgleichsflächen je Projekt/Tätigkeiten			
	Kubaturen (in m3 Festmass)	Flächen (in ha Betriebsfläche)	Anteil ÖA (%)	Bemerkungen
<b>1. Abbau- und Auffülltigkeit</b>				
	bis 1'000'000 m3	- 10 ha	<b>8 - 12%</b>	1. Befreiungsmöglichkeiten bei Konzept Wanderbiotop und separater Vereinbarung mit Kanton/Pro Natura
	ab 1'000'000 m3	> 15 ha	<b>15%</b>	2. Reduktionsmöglichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen auf bis zu 8% möglich
				3. Abgeltungszahlung für teilweise Nichterreichung Ökologischer Ausgleichsflächen in oder ausserhalb Perimeter
<b>2. Deponien</b>				
<b>2.1. Reaktor- und Reststoffdeponien</b>			<b>10%</b>	1. Befreiungsmöglichkeiten bei Konzept Wanderbiotop und separater Vereinbarung mit Kanton/Pro Natura
				2. Reduktionsmöglichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen auf bis zu 5% möglich
<b>2.2. Deponien für Inertstoffe und sauberen Aushub</b>	bis 1'000'000 m3	10	<b>5 - 10%</b>	3. Abgeltungszahlung für teilweise Nichterreichung Ökologischer Ausgleichsflächen in oder ausserhalb Perimeter
	ab 1'000'000 m3	> 15	<b>10%</b>	

### Anwendungsregeln:

1. Abgeltung muss immer möglich sein da seit Einführung des BGGB seit 1993 Unternehmer heute praktisch keine landwirtschaftliche Flächen mehr erwerben können.
2. Die Abgeltung soll je abgebaute **und** aufgefüllte Menge mit je Fr. 0.10/m3 (Festmass gemäss Ausmass Geometer) betragen und durch den Unternehmer jährlich in einen "Fond Naturarbeiten des KSKB" einbezahlt werden.
3. Die beiden Kriterien "Kubatur" und "Fläche" gelten für die Einreihung der %-Anteilsfestsetzung **immer sobald die erste Kriteriumskategoriegrösse** erreicht ist. Als Flächen gelten nur die eigentlichen Abbau-/Auffüll- sowie Installationsflächen (= wirtschaftlich genutzte Flächen), **nicht** jedoch nicht direkt wirtschaftlich genutzte Flächen wie bspw. Verbindungsflächen, Rand- und Pufferflächen usw.
4. der KSKB verwaltet die Gelder und erstellt eine jährliche Fondsabrechnung sowie einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten zu Händen des Kantons und den Umweltverbänden.
5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine Kommission bestehend aus Vertretern der Branche (KSKB), der kantonalen Verwaltung sowie wenn gewünscht mit Vertretern der Umweltverbände.
6. Mit der Auftragsausführung werden externe Fachbüros beauftragt die im Auftrag der Kommission arbeiten und diesen gegenüber Rechenschaft ablegen müssen.
7. Die Gelder können wie folgt verwendet werden: neue Projekte, Landerwerbe, Abgeltungszahlungen für ökologische Leistungen, laufende Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten für den Erhalt von Primärstandorten usw. sowie gemäss Beschlüssen der Fondsleitung (Stiftungsleitung)

V6, 3. April 2014/UJ/c: